

Abschrift.

4 D 691/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Tischler H [ ] H [ ] ,
- 2.) seine Ehefrau I [ ] geb. [ ] ,
- 3.) den erwerbslosen Kohlenträger G [ ] B [ ] ,
- 4.) den Bauer K [ ] P [ ] ,

zu 1) bis 3) in Dresden, zu 4) in Bonnewitz,  
wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot kommunistischer Druck=  
schriften

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom  
3. Juli 1934, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Gündel,

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Blumberger,

Gerlach und Fuhse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Seifert,

auf die Revision des Angeklagten Heynemann nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts D r e s d e n vom  
10. April 1934 wird bezüglich aller Angeklagten aufgehoben.  
Die Angeklagten werden freigesprochen. Die Kosten des  
Verfahrens werden der sächsischen Staatskasse auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

Nach den Feststellungen des Vorderrichters ist der Angeklagte langjähriger Kommunist. Bereits 1920 ist er Mitglied der Allgemeinen Arbeiterunion gewesen und hat seit 1930 der Kommunistischen Arbeiterunion angehört. Als solcher war er seit Jahren als Propagandaredner tätig. Im Laufe der Zeit hat er sich eine reichhaltige Bibliothek, die im wesentlichen aus kommunistischer Literatur bestand, zugelegt, um diese zu seiner notwendigen Fortbildung und als Nachschlage- und Quellenmaterial für seine Propagandareden zu benutzen. Um diese für ihn unersetzliche kommunistische Literatur bei einer etwaigen Haussuchung dem Zugriff der Polizei zu entziehen, und sie sich zu dem bei der Anschaffung verfolgten Zweck zu erhalten, hat er die Bücher im Juni 1933 bei dem Mitangeklagten Petzold versteckt.

Das Landgericht hat den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 8. März 1933 ( Sächs. VerwBl. S. 140 ) in Verbindung mit § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 verurteilt. Es geht davon aus, bei der allgemeinen Fassung der sächsischen Verordnung habe es einer näheren Bestimmung nicht bedurft, welche Handlungen im einzelnen unter die Strafbestimmungen fallen sollten. Sinn und Zweck des Verbotes sei, die noch vorhandene kommunistische Literatur aus dem Volke herauszuziehen und zu unterbinden, daß sie weiterhin im Volke Verbreitung fände. Bei dem Sinn und Zweck, welche die Verordnung verfolge, genüge zur Straffälligkeit nicht der bloße Besitz der kommunistischen Literatur und dessen Erhaltung, sondern es müsse hinzutreten die Absicht der Verbreitung im weitesten Sinne. Der Angeklagte habe sich aber beim Verstecken seiner Bibliothek mit der Absicht getragen, die Schriften später zum Zwecke der Verbreitung der kommunistischen Irrlehren zu benutzen.

Gegenüber dieser Auffassung des Vorderrichters verbleibt der Senat bei der schon in dem Urteil vom 16. Februar und 20. März 1934 ( 4 D 12/34 und 4 D 64/34 ) vertretenen Ansicht, daß sich jene sächsische Verordnung als bloße Verwaltungsverordnung darstellt. Aber auch vom gegenteiligen Standpunkt aus hätte sich der Angeklagte nicht gegen § 4 a. a. O. vergangen. Dem nach den Feststellungen

des

des Vorderrichters hat sich der Angeklagte lediglich den Besitz seiner kommunistischen Literatur erhalten wollen. Der bloße Besitz kann sich aber nicht als eine Verbreitung im Sinne des § 4 darstellen. Da auch ein Verstoß gegen sonstige Strafgesetze nicht ersichtlich ist, so ist der Angeklagte freizusprechen.

Nach § 357 StPO. war die Freisprechung auch auf die früheren Mitangeklagten auszudehnen, die verurteilt sind, weil sie ihm bei seiner Tat Beihilfe geleistet haben.

gez. Gündel.

Schwarz.

Blumberger.

Gerlach.

Fuhse.

---